

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 19. März 2003

Nr. 2 • 12. Jahrgang • 12. Woche

## INHALTSVERZEICHNIS

1. **Satzungen und Verordnungen**
  - 1.1. **Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**
  - 1.2. **3. Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz/Ruppin vom 6. März 2003**
2. **Bekanntmachungen**
  - 2.1. **Bestellung eines gesetzlichen Vertreters**
3. **Beschlüsse des Kreises und des Kreisausschusses**
  - 3.1. **Nichtöffentlicher Teil - Kreisausschuss 13. Februar 2003**
    - 3.1.1. 2003 - 455 **Erstellung von Luftbildern - Vergabe**
    - 3.1.2. 2003 - 450 **Kontrolluntersuchungen der Grundwassermessstellen - Vergabe**
  - 3.2. **Öffentlicher Teil - Kreistag 27. Februar 2003**
    - 3.2.1. 2002 - 427 **Haushaltsplan 2003 - Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003**
    - 3.2.2. 2003 - 466 **Haushaltsatzung 2003 mit Anlagen**
    - 3.2.3. 2002 - 380 **Jugendförderungsplan 2003 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**
    - 3.2.4. 2002 - 381 **Umsetzung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozial-pädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**
    - 3.2.5. 2002 - 55/5 **Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**
    - 3.2.6. 2003 - 465 **Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**
    - 3.2.7. 2003 - 451 **Änderung der Geschäftsverteilung**
    - 3.2.8. 2002 - 458 **Haushalt 2002 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben**
    - 3.2.9. 2002 - 454 **Abschluß von Kreuzungsvereinbarungen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz**
    - 3.2.10. 2003 - 452 **Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates als Mitglied mit beratender Stimme in den Schul- und Kulturausschuss des Kreistages OPR**
    - 3.2.11. 2003 - 456 **Grundstücksveräußerungen durch Auktionen**
    - 3.2.12. 2003 - 469 **Haushalt 2003 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben**
    - 3.2.13. **Resolution des Kreistages an den Landtag**
    - 3.3. **Nichtöffentlicher Teil**
      - 3.3.1. 2002 - 463 **Erteilung Aussagegenehmigung**
      - 3.3.2. 2003 - 467 **Zuschlagserteilung zur Veräußerung der ehemaligen Umweltbegegnungsstätte St. Jürgen in Darritz**
  4. **Veröffentlichung des Amtes Fehrbellin**
    - 4.1. **Vertrag über die Bildung der neuen Gemeinde Fehrbellin**
    - 4.2. **Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Stadt Fehrbellin 2003**
    - 4.3. **Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Gemeinde Linum 2003**
    - 4.4. **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Betzin**
    - 4.5. **Satzung der Gemeinde Betzin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Rhin/Havelluch**
    - 4.6. **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Betzin**
    - 4.7. **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Lentzke**
    - 4.8. **Satzung der Gemeinde Lentzke über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Rhin/Havelluch**
    - 4.9. **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lentzke**
    - 4.10. **1. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Manker**
    - 4.11. **Satzung der Gemeinde Manker über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Rhin/Havelluch**
    - 4.12. **Satzung der Gemeinde Manker über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Rhin/Temnitz**
    - 4.13. **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Manker**
    - 4.14. **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack**
    - 4.15. **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack**

# 1. Satzungen und Verordnungen

## 1.1. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06. März 2003

Aufgrund von

- § 24 Fleischhygienegesetz vom 08. Juli 1993 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3221), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046)
- §§ 1, 4 Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I.2002 S. 20)
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3221), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes und des Tierseuchengesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046)
- §§ 1, 5 und 6 Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 21),
- § 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414) in der zur Zeit gültigen Fassung
- §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
- Richtlinie Nr. 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABL. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985 S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG (ABL. Nr. L 162 vom 01. Juli 1996)

erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

### § 1

#### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz werden auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei den Gebührensätzen im § 2 dieser Satzung wird von den durch Europäisches Recht vorgegebenen Pauschalbeträgen abgewichen. Es wird das ebenfalls durch Europäisches Recht vorgegebene Kostendeckungsprinzip angewandt. Wegen der im Verhältnis zu dem im EU- weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird in zugelassenen und registrierten Schlachthöfen nach Anhang A Kapitel I Ziff. 4 a i.V. m. Ziff. 5 a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG zusätzlich zur Pauschalgebühr eine Zusatzgebühr zur Deckung der tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten erhoben. Beide Gebühren sind im § 2 zu einer Untersuchungsgebühr zusammengefasst.
- (3) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Amtshandlungen veranlassen oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die nicht durch Gebühren gedeckten Auslagen werden gesondert erhoben.

### § 2

**Untersuchungsgebühren in zugelassenen Schlachthöfen**  
Die Untersuchungsgebühren in zugelassenen Schlachthöfen je Schlachtstelle und Tier für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenbeschau und bakteriologischer Untersuchung

|   |                       |
|---|-----------------------|
| <b>ab 08.03. bis 03.12.1996:</b>                  |                       |
| a) Rinder über 6 Monate alt                       | 29,00 DM (14,83 Euro) |
| b) Rinder bis unter 6 Monate alt                  | 28,00 DM (14,32 Euro) |
| c) Schaf oder Ziege                               | 9,85 DM (5,04 Euro)   |
| d) Schweine von weniger als 25 kg Schlachtgewicht | 4,10 DM (2,10 Euro)   |
| e) Schweine von 25 kg oder mehr Schlachtgewicht   | 4,10 DM (2,10 Euro)   |

|   |                       |
|---|-----------------------|
| <b>ab 04.12.1996 bis 30.06.2000:</b>              |                       |
| a) Rinder über 6 Monate alt                       | 25,85 DM (13,22 Euro) |
| b) Rinder bis unter 6 Monate alt                  | 25,01 DM (12,79 Euro) |
| c) Schaf oder Ziege                               | 8,80 DM (4,50 Euro)   |
| d) Schweine von weniger als 25 kg Schlachtgewicht | 4,43 DM (2,27 Euro)   |
| e) Schweine von 25 kg oder mehr Schlachtgewicht   | 4,43 DM (2,27 Euro)   |

|   |                       |
|---|-----------------------|
| <b>ab 01.07.2000 bis 31.03.2003:</b>              |                       |
| a) Rinder über 6 Monate alt                       | 30,48 DM (15,58 Euro) |
| b) Rinder bis unter 6 Monate alt                  | 25,49 DM (13,03 Euro) |
| c) Schaf oder Ziege                               | 19,25 DM (9,84 Euro)  |
| d) Schweine von weniger als 25 kg Schlachtgewicht | 5,46 DM (2,79 Euro)   |
| e) Schweine von 25 kg oder mehr Schlachtgewicht   | 5,46 DM (2,79 Euro)   |

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| <b>ab 01.04.2003:</b>            |            |
| <b>Schlachthof Hakenberg:</b>    |            |
| a) Rinder über 6 Monate alt      | 15,69 Euro |
| b) Rinder bis unter 6 Monate alt | 15,51 Euro |
| c) Schaf oder Ziege              | 5,97 Euro  |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Schlachthof Färber:</b>                        |           |
| a) Schweine von weniger als 25 kg Schlachtgewicht | 2,71 Euro |
| b) Schweine von 25 kg oder mehr Schlachtgewicht   | 2,71 Euro |

|   |            |
|---|------------|
| <b>Schlachthof Gut Hesterberg</b>                 |            |
| a) Rinder über 6 Monate alt                       | 16,03 Euro |
| b) Rinder bis unter 6 Monate alt                  | 15,67 Euro |
| c) Schaf oder Ziege                               | 6,19 Euro  |
| d) Schweine von weniger als 25 kg Schlachtgewicht | 11,17 Euro |
| e) Schweine von 25 kg oder mehr Schlachtgewicht   | 11,17 Euro |

### § 3

#### Untersuchungsgebühren in registrierten Schlachthöfen (Gewerbliche Schlachtung)

Die Untersuchungsgebühren in zugelassenen Schlachthöfen je Schlachtstelle und Tier für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenbeschau und bakteriologischer Untersuchung

|                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| <b>ab 08.03.1996 bis 03.12.1996:</b> |                       |
| a) für Rinder über 6 Monate          | 29,00 DM (14,83 Euro) |
| b) für Rinder unter 6 Monate         | 28,00 DM (14,32 Euro) |
| c) für Schweine über 25 kg           | 21,00 DM (10,74 Euro) |
| d) für Schweine unter 25 kg          | 21,00 DM (10,74 Euro) |
| e) für Schafe, Ziegen                | 9,85 DM (5,04 Euro)   |
| f) für Hauskaninchen                 | 3,03 DM (1,55 Euro)   |

|                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| <b>ab 04.12.1996 bis 30.06.2000:</b> |                       |
| a) für Rinder über 6 Monate          | 25,85 DM (13,22 Euro) |
| b) für Rinder unter 6 Monate         | 25,01 DM (12,79 Euro) |
| c) für Schweine über 25 kg           | 18,76 DM (9,59 Euro)  |
| d) für Schweine unter 25 kg          | 18,76 DM (9,59 Euro)  |
| e) für Schafe, Ziegen                | 8,80 DM (4,50 Euro)   |
| f) für Hauskaninchen                 | 2,71 DM (1,39 Euro)   |

|                                      |                       |
|--------------------------------------|-----------------------|
| <b>ab 01.07.2000 bis 31.03.2003:</b> |                       |
| a) für Rinder über 6 Monate          | 23,83 DM (12,18 Euro) |
| b) für Rinder unter 6 Monate         | 23,83 DM (12,18 Euro) |
| c) für Schweine über 25 kg           | 16,82 DM (8,60 Euro)  |
| d) für Schweine unter 25 kg          | 16,82 DM (8,60 Euro)  |
| e) für Schafe, Ziegen                | 9,19 DM (4,70 Euro)   |
| f) für Hauskaninchen                 | 1,00 DM (0,51 Euro)   |

**ab 01.04.2003:**

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) für Rinder über 6 Monate  | 14,72 Euro |
| b) für Rinder unter 6 Monate | 14,72 Euro |
| c) für Schweine über 25 kg   | 10,39 Euro |
| d) für Schweine unter 25 kg  | 10,39 Euro |
| e) für Schafe, Ziegen        | 5,36 Euro  |
| f) für Einhufer              | 19,80 Euro |
| g) für Hauskaninchen         | 0,51 Euro  |

**ab 01.07.2000:**

|  |                     |
|--|---------------------|
| h) für Masthähnchen und -hühnchen, anderem jungen Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als zwei Kilogramm sowie Suppenhühner | 0,02 DM (0,01 Euro) |
| i) für anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von zwei Kilogramm oder mehr  | 0,04 DM (0,02 Euro) |
| j) für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von fünf Kilogramm oder mehr  | 0,08 DM (0,04 Euro) |

Bei Untersuchung von Geflügel und Kaninchen wird eine Mindestgebühr von 31,49 DM (16,10 Euro) erhoben.

**§ 4**

**Untersuchungsgebühren außerhalb zugelassener oder registrierter Schlachthöfe (Hausschlachtung)**

Die Untersuchungsgebühren in zugelassenen Schlachthöfen je Schlachtstelle und Tier für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenbeschau und bakteriologischer Untersuchung

**ab 08.03.1996 bis 03.12.1996:**

|                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| a) für Rinder über 6 Monate  | 29,00 DM (14,83 Euro) |
| b) für Rinder unter 6 Monate | 28,00 DM (14,32 Euro) |
| c) für Schweine über 25 kg   | 21,00 DM (10,74 Euro) |
| d) für Schweine unter 25 kg  | 21,00 DM (10,74 Euro) |
| e) für Schafe, Ziegen        | 9,85 DM (5,04 Euro)   |
| f) für Einhufer              | 48,52 DM (24,81 Euro) |
| g) für Hauskaninchen         | 3,03 DM (1,55 Euro)   |

Bei Hausschlachtungen wird ein Zuschlag in Höhe von 13,71 DM (6,73 Euro) erhoben. In diesem Zuschlag sind die Fahrtkosten enthalten.

**ab 04.12.1996 bis 30.06.2000:**

|                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| a) für Rinder über 6 Monate  | 25,85 DM (13,22 Euro) |
| b) für Rinder unter 6 Monate | 25,01 DM (12,79 Euro) |
| c) für Schweine über 25 kg   | 18,76 DM (9,59 Euro)  |
| d) für Schweine unter 25 kg  | 18,76 DM (9,59 Euro)  |
| e) für Schafe, Ziegen        | 8,80 DM (4,50 Euro)   |
| f) für Einhufer              | 43,34 DM (22,16 Euro) |
| g) für Hauskaninchen         | 2,71 DM (1,39 Euro)   |

Bei Hausschlachtungen wird ein Zuschlag in Höhe von 13,71 DM (6,73 Euro) erhoben. In diesem Zuschlag sind die Fahrtkosten enthalten.

**ab 01.07.2000 bis 31.03.2003:**

|                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| a) für Rinder über 6 Monate  | 20,58 DM (10,52 Euro) |
| b) für Rinder unter 6 Monate | 20,58 DM (10,52 Euro) |
| c) für Schweine über 25 kg   | 20,73 DM (10,60 Euro) |
| d) für Schweine unter 25 kg  | 20,73 DM (10,60 Euro) |
| e) für Schafe, Ziegen        | 9,12 DM (4,66 Euro)   |
| f) für Einhufer              | 37,55 DM (19,20 Euro) |
| g) für Hauskaninchen         | 3,86 DM (1,97 Euro)   |

Bei Hausschlachtungen wird ein Zuschlag in Höhe von 11,84 DM (6,05 Euro) erhoben. In diesem Zuschlag sind die Fahrtkosten enthalten.

**ab 01.04.2003:**

|                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) für Rinder über 6 Monate  | 12,18 Euro |
| b) für Rinder unter 6 Monate | 12,18 Euro |
| c) für Schweine über 25 kg   | 9,63 Euro  |
| d) für Schweine unter 25 kg  | 9,63 Euro  |
| e) für Schafe, Ziegen        | 5,08 Euro  |
| f) für Hauskaninchen         | 0,51 Euro  |
| g) für Einhufer              | 20,51 Euro |

Bei Hausschlachtungen wird ein Zuschlag in Höhe von 6,71 Euro erhoben. In diesem Zuschlag sind die Fahrtkosten enthalten.

**ab 01.07.2000:**

|  |                     |
|--|---------------------|
| h) für Masthähnchen und -hühnchen, anderem jungen Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als zwei Kilogramm sowie Suppenhühner | 0,02 DM (0,01 Euro) |
| i) für anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von zwei Kilogramm oder mehr  | 0,04 DM (0,02 Euro) |
| j) für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von fünf Kilogramm oder mehr  | 0,08 DM (0,04 Euro) |

Bei der Untersuchung von Geflügel und Kaninchen wird eine Mindestgebühr von 39,20 DM (20,04 Euro) erhoben.

**§ 5**

**Untersuchungsgebühren Wildbeschau**

Die Untersuchungsgebühren betragen je Untersuchungsstelle und Tier je Tag:

**ab 08.03.1996 bis 03.12.1996:**

|                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| a) Rothirsch                      | 29,00 DM (14,83 Euro) |
| b) Rothirschkalb                  | 28,00 DM (14,32 Euro) |
| c) Damhirsch, Rehwild, Muffelwild | 9,85 DM (5,04 Euro)   |
| d) Wildschweine                   | 21,00 DM (10,74 Euro) |
| e) Hasen und Wildkaninchen        | 3,03 DM (1,55 Euro)   |
| f) Raubwild (Dachs / Fuchs)       | 13,37 DM (6,84 Euro)  |

Bei der Untersuchung von Hasen und Kaninchen wird eine Mindestgebühr von 39,20 DM (20,04 Euro) erhoben.

Für Wild, das ausschließlich der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, beträgt die Gebühr 10,34 DM (5,29 Euro).

**ab 04.12.1996 bis 30.06.2000:**

|                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| a) Rothirsch                      | 25,85 DM (13,22 Euro) |
| b) Rothirschkalb                  | 25,01 DM (12,79 Euro) |
| c) Damhirsch, Rehwild, Muffelwild | 8,80 DM (4,50 Euro)   |
| d) Wildschweine                   | 18,76 DM (9,59 Euro)  |
| e) Hasen und Wildkaninchen        | 2,71 DM (1,39 Euro)   |
| f) Raubwild (Dachs / Fuchs)       | 11,94 DM (6,10 Euro)  |

Bei der Untersuchung von Hasen und Kaninchen wird eine Mindestgebühr von 39,20 DM (20,04 Euro) erhoben.

Für Wild, das ausschließlich der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, beträgt die Gebühr 9,23 DM (4,72 Euro).

**ab 01.07.2000 bis 31.03.2003:**

|                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| a) Rothirsch                      | 20,66 DM (10,56 Euro) |
| b) Rothirschkalb                  | 13,22 DM (6,76 Euro)  |
| c) Damhirsch, Rehwild, Muffelwild | 10,34 DM (5,29 Euro)  |
| d) Wildschweine                   | 17,63 DM (9,01 Euro)  |
| e) Hasen und Wildkaninchen        | 3,86 DM (1,97 Euro)   |
| f) Raubwild (Dachs / Fuchs)       | 21,35 DM (10,92 Euro) |
| g) Federwild                      | 0,08 DM (0,04 Euro)   |

Bei der Untersuchung von Federwild, Hasen und Kaninchen wird eine Mindestgebühr von 39,20 DM (20,04 Euro) erhoben.

Für Wild, das ausschließlich der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, beträgt die Gebühr 7,29 DM (3,73 Euro).

**ab 01.04.2003:**

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Rothirsch                      | 8,65 Euro |
| b) Rothirschkalb                  | 5,65 Euro |
| c) Damhirsch, Rehwild, Muffelwild | 4,45 Euro |
| d) Wildschweine                   | 8,80 Euro |
| e) Hasen und Wildkaninchen        | 1,45 Euro |
| f) Raubwild (Dachs / Fuchs)       | 7,45 Euro |
| g) Federwild                      | 0,04 Euro |

Bei der Untersuchung von Federwild, Hasen und Kaninchen wird eine Mindestgebühr von 10,00 Euro erhoben.

Für Wild, das ausschließlich der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, beträgt die Gebühr 4,35 Euro.

**§ 6**

**Gebühren für Zusatzuntersuchungen**

(1) Für Probeentnahmen im Rahmen von notwendigen Zusatzuntersuchungen bei der Schlachtier- und Fleischbeschau wird je untersuchtes Tier eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:

|                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| a) für Rückstandsuntersuchung |                     |
| ab 08.03.1996 bis 03.12.1996  | 4,00 DM (2,05 Euro) |
| ab 04.12.1996 bis 30.06.2000  | 4,28 DM (2,19 Euro) |
| ab 01.07.2000 bis 31.03.2003  | 4,48 DM (2,29 Euro) |
| ab 01.04.2003                 | 5,20 Euro           |

- b) für BSE-Untersuchung  
 ab 08.03.1996 bis 03.12.1996 entfällt  
 ab 04.12.1996 bis 30.06.2000 entfällt  
 ab 01.12.2000 bis 31.03.2003 19,00 DM (9,71 Euro)  
 ab 01.04.2003 9,60 Euro
- (2) Die Gebühr beinhaltet nicht die Untersuchungskosten des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft. Diese Gebühren werden zusätzlich als Auslagen zu der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Die Höhe der Untersuchungsgebühren des Landesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7**

**Wartegebühr**

Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben. Diese beträgt soweit sie über die Wartezeit von 20 Minuten hinausgeht,

- a) für den amtlichen Tierarzt je angefangene Stunde  
 ab 08.03.1996 bis 03.12.1996 60,30 DM (30,83 Euro)  
 ab 04.12.1996 bis 30.06.2000 78,41 DM (40,09 Euro)  
 ab 01.07.2000 bis 31.03.2003 62,98 DM (32,20 Euro)  
 ab 01.04.2003 40,85 Euro
- b) für den Fleischkontrolleur je angefangene Stunde  
 ab 08.03.1996 bis 03.12.1996 31,05 DM (15,88 Euro)  
 ab 04.12.1996 bis 30.06.2000 35,26 DM (18,03 Euro)  
 ab 01.12.2000 bis 31.03.2003 30,91 DM (15,80 Euro)  
 ab 01.04.2003 20,33 Euro

**§ 8**

**Gebühr für Freigabe außerhalb von Schlachttagen**

Für die Freigabe von beschlagnahmten Schlachtkörpern an Tagen, an denen keine Schlachtung stattfindet und der Fleischbeschautierarzt die Schlachfstätte extra aufsuchen muß, wird eine Gebühr in Höhe von

- ab 01.12.2000 bis 31.03.2003 12,37 DM (6,32 Euro)  
 ab 01.04.2003 7,31 Euro

pro Schlachtkörper erhoben.

**§ 9**

**Zusätzliche Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach §§ 2,3, 4 und 5 verdoppeln sich, wenn die Untersuchungen auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei Schlachthöfen vor 6.00 Uhr, nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
- (2) Die Gebühren nach §§ 2,3,4 und 5 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung stattgefunden hat.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zur gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 2,3, 4 und 5 für das angemeldete Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Wird eine zusätzliche Untersuchung auf Trichinen dadurch erforderlich, daß das Schlachttier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben den Gebühren nach §§ 2,3,4 und 5 eine Gebühr von  
 ab 08.03.1996 bis 31.03.2003 3,65 DM (1,87 Euro)  
 ab 01.04.2003 1,90 Euro

je Fleischteil zu entrichten.

- (5) Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine Gebühr in Höhe von  
 ab 08.03.1996 bis 31.03.2003 2,00 DM (1,02 Euro)  
 ab 01.04.2003 1,00 Euro

je Fleischteil zu entrichten.

**§ 10**

**Erstattung von Auslagen**

- (1) In den Fällen der §§ 6 und 8 sind die entstehenden Fahrtkosten als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.

- (2) Die zur Durchführung der Fleischschau bei Wild und Geflügel erforderlichen Fahrtkosten sind in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Entstehen infolge verspäteter Anmeldung der Untersuchung zusätzliche Fahrtkosten, so hat der Verfügungsberechtigte diese Auslage neben den Gebühren zu entrichten.
- (5) Für jeden angefahrenen Fahrkilometer werden  
 ab 08.03.1996 bis 31.03.2003 0,52 DM (0,27 Euro)  
 ab 01.04.2003 0,30 Euro
- berechnet.
- (6) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes weitergehende Untersuchungen aufgrund vorliegender Ergebnisse erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

**§ 11**

**Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

- (1) Die Gebühren sind durch den Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erlassen werden. Die Gebührenscheide entsteht mit Beendigung der Amtshandlungen oder der sonstigen Dienstgeschäfte bzw. nach Ablauf der gemeldeten Zeit im Sinne § 7.
- (2) Soweit Gebühren durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb einer Woche nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (3) Durch Bescheid können angemessene monatliche Abschlagszahlungen gefordert werden, die dann zum 15. eines Monats fällig sind.

**§ 12**

**Beitreibung**

Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitsdatums nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs ein Säumniszuschlag von 1 % der rückständigen Gebühr erhoben werden, wenn die Gebühr 50,00 Euro übersteigt. Der rückständige Betrag wird auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundet.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 06.03.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 12.05.2000 in der Fassung vom 13.07.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 06. März 2003

Sven Alisch  
 Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde  
 Landrat

**1.2. 3. Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 6. März 2003**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisverordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 433) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. Artikel 21 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100) und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2000 (GVBl. I S. 126) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 27. Februar 2003 folgende 3. Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erstattet den Ämtern und amtsfreien Städte/Gemeinden die Personal- und Sachkosten in Form einer Fallkostenpauschale in Höhe von 43,00 Euro. Als Fall wird anerkannt: Eine Einsatzgemeinschaft und/oder mögliche Angehörige inklusive in Bezug bringenden Leistungen im Rahmen der Satzung zur Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.

### Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 06. März 2003

Sven Alisch  
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1. Bestellung eines gesetzlichen Vertreters hier: Genehmigungsverfahren nach Art. 233 § 2 Abs. 3 S. 4 EGBGB i.V.m. § 16 Abs. 4 VwVfGBbg, §§ 1909 ff, 1821 BGB, AZ: 30 GV285/2000

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Auflassungsvertrages vom 19. Sep. 2000 für die Auflassung des Eigentumsanteils an dem Flurstück 88 der Flur 2 der Gemarkung Koppenbrück durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 05. Febr. 2003 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da die Frau Katharina Kahlenberg, geb. Heidax eingetragener Eigentümerin im Grundbuch von Koppenbrück Blatt 76 verstorben ist und ihre Rechtsnachfolger unbekannt sind, ist gem. § 1 BbgVwZG i.V.m. § 15 Abs 1 Buchst.a, Abs. 2 VwZG die

#### öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 05. Febr. 2003 angeordnet worden. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin unter o. g. Aktenzeichen, zur Einsichtnahme bereit.

i. A.  
Henriksen

## 3. Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses

In der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 13. Februar 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

### 3.1. Nichtöffentlicher Teil

3.1.1. 2005 - 455  
Erstellung von Luftbildern für die Ortslagen Kyritz; Gantikow und den Amtsbereich Neustadt/Dosse, um

die Gebäudebestände in der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) zu aktualisieren.

Der Kreisausschuss beschließt: Die Vergabe der Erstellung (Überfliegung von Luftbildern für die Ortslagen Gantikow, Kyritz und den Amtsbereich Neustadt/Dosse ist an die Firma BSF Luftbild GmbH, Diepensee zu vergeben.

### 3.1.2. 2003 - 450

Vergabe im Rahmen der VOL Kontrolluntersuchungen der Grundwasserfmesstellen auf den Hausmülldeponien Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreisausschuss beschließt: Mit der Durchführung der Kontrolluntersuchungen wird das Labor PWU Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH & Co KG, Potsdam, beauftragt.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wurden am 27. Februar 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

### 3.2. Öffentlicher Teil:

#### 3.2.1. 2002 - 427

Haushaltsplan 2003 - Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2003

Der Kreistag beschließt über die Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Ämter in dem Sinne, dass der Hebesatz für die Kreisumlage gegenüber 43,65 v.H. im Entwurf des Haushaltsplanes 2003 auf 42,00 v.H. gesenkt wird.

#### 3.2.2. 2003 - 466

Haushaltssatzung 2003 mit Anlagen

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2003 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, den Haushaltsplan 2003 einschließlich Stellenplan sowie das Haushaltssicherungskonzept 2003 und das Investitionsprogramm 2002 - 2006

#### 3.2.3. 2002 - 380

Jugendförderplan 2003 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2003 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

#### 3.2.4. 2002 - 381

Umsetzung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Der Kreistag beschließt die anteilige Personalkostenförderung für sozialpädagogische Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

- 2003 für 29 Stellen
- 2004 für 29 Stellen

#### 3.2.5. 2002 - 55/5

Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

#### 3.2.6. 2003 - 465

Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene.

- 3.2.7. 2003 - 451  
 Änderung der Geschäftsverteilung  
 Der Kreistag beschließt, den Geschäftsverteilungsplan so zu ändern, dass die Förderung des Sports mit Ausnahme der Jugendarbeit im Sport gemäß §§ 2 Abs. 2 Ziff. 1, 11, 74 SGB VIII aus dem Verantwortungsbereich des Jugendamtes herausgelöst und an das Schulverwaltungs- und Kulturamt übertragen wird.
- 3.2.8. 2003 - 458  
 Haushalt 2002 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben  
 Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben für das Haushaltsjahr 2002 zur Kenntnis.
- 3.2.9. 2002 - 454  
 Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz  
 Der Kreistag beschließt den Abschluss von 3 Kreuzungsvereinbarungen für die Eisenbahnkreuzungen im Zuge des Prignitz-Express  
 - BÜ 47 an der K 6807 bei Kränzlin  
 - BÜ 50 an der K 6807 bei Walsleben  
 - BÜ 75 an der K 6821 Dossow ab Bahnhof (Bzw. BÜ 76 an der K 6821 bei Dossow).
- 3.2.10. 2003 - 452  
 Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates als Mitglied mit beratender Stimme in den Schul- und Kulturausschuss des Kreistages OPR  
 Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Herrn Helmut Röhrig, als Mitglied mit beratender Stimme in den Schul- und Kulturausschuss des Kreistages OPR.
- 3.2.11. 2003 - 456  
 Grundstücksveräußerungen durch Auktionen  
 Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, mit dem Auktionshaus „Deutsche Grundstücksauktionen AG“ in 10719 Berlin, Kurfürstendamm 206 über die Vertragsbedingungen eines Einlieferungsvertrages, insbesondere die Festlegung eines Auktionslimits, zur Versteigerung folgender Liegenschaften zu verhandeln:  
 1. ehemalige Berufsschule in Kyritz, Schulstraße 2 - 4  
 2. ehemaliges Feierabendheim in Tetschendorf, Lindenstraße  
 3. Gemeindepneumologisches Zentrum in Wittstock, Königstraße 18  
 4. ehemaliges Gesundheitsamt in Kyritz, Pritzwalker Str. 15  
 5. Ärzte- und Bürocenter in Kyritz, Perleberger Str. 13  
 6. ehemaliges Gutshaus in Fretzdorf, Dorfplatz 9  
 7. ehemaliges Kinderheim in Kyritz, Perleberger Str. 62  
 Die Liegenschaften sind für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt werden.
- 3.2.12. 2003 - 469  
 Haushalt 2003 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben  
 Der Kreistag genehmigt die Leistung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von insgesamt 577.750,00 Euro.

- 3.2.13. Resolution an den Landtag  
 Wir, die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin nehmen mit großem Befremden zur Kenntnis, dass die Zweckbindung des § 16a GfG aufgehoben werden soll.  
 Die zentrale sozialpolitische Zielstellung des Landes Brandenburg muss weiterhin lauten, das alte, hilfe- und pflegebedürftige, behinderte und chronisch kranke Menschen ihrem Wunsch gemäß möglichst lange in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung leben können. Hierzu ist die nachhaltige Weiterentwicklung ganzheitlicher und vernetzter ambulanter Versorgungssysteme notwendig.  
 Diese Versorgungssysteme wurden durch die Wohlfahrtsverbände und Vereine im Landkreis Ostprignitz-Ruppin seit Jahren mit Hilfe des GfG aufgebaut. Mit dem Wegfall der Zweckbindung bei § 16a GfG würde dauerhaft die ambulante soziale Grundversorgung in unserem Landkreis und im Land Brandenburg zerschlagen werden.  
 Durch die geplanten Kürzungen sind unter anderem gefährdet:  
 1. **die ambulante Beratung**, z. B. die Suchtberatung und die Schuldnerberatung.  
 Bedroht sind außerdem das Frauenhaus und das Ambulante Hilfezentrum.  
 2. **die ambulante Versorgung**  
 Fällt diese weg, werden stationäre Versorgungsformen weiter wachsen. Es führt zu überproportionalen Mehrkosten in der Betreuung von z. B. psychisch kranken Menschen, behinderten Menschen, aber auch in der offenen Jugend- und Altenhilfe.  
 3. **das ehrenamtliche Engagement**, z. B. bei den Betreuungsvereinen, in der Hospizarbeit und den Selbsthilfegruppen.  
 Ein Rückgang ehrenamtlichen Engagements und Wegfall kostensparender, sozialer Netzwerke führt zu Mehrkosten in den öffentlichen Haushalten.

**Der Kreistag des Landkreises fordert die Abgeordneten des Landtages daher auf, die Zweckbindung des § 16 a GfG zu erhalten**

### 3.3. Nichtöffentlicher Teil

- 3.3.1. 2003 - 463  
 Erteilung Aussagegenehmigung  
 Der Kreistag erteilt dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Agb. Herrn Dietmar Lenz, die Genehmigung zur Aussage vor der Staatsanwaltschaft Neuruppin.
- 3.3.2. 2003 - 467  
 Zuschlagserteilung zur Veräußerung der ehemaligen Umweltbegegnungsstätte St. Jürgen in Darritz  
 Der Kreistag beschließt die Veräußerung des bebauten Grundstücks in Darritz an Frau Elisabeth Maertens-Schwerin, Seeshaupt.